

Probe-Vertrag

Zwischen

der electrify GmbH
Am Speksel 32 in 33649 Bielefeld
(im Folgenden: Das Unternehmen)

und

(im Folgenden: Kunde)

wird folgender Probevertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Unternehmen überlässt dem Kunden das Elektrofahrzeug mit dem Kennzeichen _____ mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer _____ und dem Kilometerstand _____ für einen Zeitraum von 3 Tagen – beginnend mit der Unterzeichnung dieses Vertrages – zur Probe.
- (2) Der Kunde zahlt dem Unternehmen für die 3-Tägige Probefahrt eine Gebühr i.H.v. 99,00 EUR brutto.
- (3) Sollte der Kunde im Anschluss an die 3-Tägige Probefahrt einen wirksamen Leasingvertrag mit dem Unternehmen abschließen, so werden die gem. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages vom Kunden gezahlten Gebühren i.H.v. 99,00 EUR brutto vollständig mit der ersten Leasingrate verrechnet.

§ 2 Zulassung und Versicherung

Das unter §1 bezeichnete Fahrzeug ist auf das Unternehmen zugelassen und ist Vollkasko-versichert mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 500,00 EUR je Schadensfall.

§ 3 Fahrzeugzustand, Überlassung von Fahrzeugen, wintertaugliche Bereifung, ordnungsgemäße Verwendung des Ladegerätes, Nutzung des SOS-Knopfes

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge des Unternehmens sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.
- (2) Der Kunde darf die Fahrzeuge nur an eigene Mitarbeiter überlassen. Diese Personen müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Sofern die Fahrzeugübergabe nicht direkt von dem Unternehmen an den Kunden erfolgt, übernimmt und verantwortet der Kunde die Kontrolle der Führerscheine seiner Mitarbeiter. Der Kunde hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Bereifung – insbesondere hinsichtlich der Winter-Periode – zu beachten.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, das mitgelieferte Ladekabel ordnungsgemäß zu benutzen. Insbesondere obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass das Ladekabel bzw. der Aufladevorgang mit der jeweils genutzten Stromquelle bzw. Stromleitung kompatibel/möglich ist.
- (5) Sofern in dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug ein SOS-Knopf installiert ist, so hat der Kunde dem Unternehmen für jede einzelne Nutzung dieses SOS-Knopfes einen Kostenersatz i.H.v. 100,00 EUR brutto zu zahlen.

§ 4 Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

- (1) Bei einem Unfall hat der Leasingnehmer die Hinweise und Anweisungen auf dem im Fahrzeug bereit liegenden Unfallblatt („Autounfall – Was tun?“) zu beachten und anzuwenden. Der Leasingnehmer wurde darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass die Nicht-Befolgung der Anweisungen des Unfallblattes und insbesondere die unterlassene Aufklärung des Leasinggebers – welcher unverzüglich, spätestens jedoch am Folgetag des Unfalls über den Unfall per E-Mail (info@e-flat.com) zu informieren ist – zur Folge haben kann, dass durch den Unfall verursachte Schäden/Kosten vom Leasingnehmer zu ersetzen sind.
- (2) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Kunde oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere ist der Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

- (3) Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Vertragsdauer ist der Kunde verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Kunde oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen des Unternehmens zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für das Unternehmen zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. es dem Unternehmen zu ermöglichen, diese zu treffen.

§ 5 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Unternehmens, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet das Unternehmen nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmens, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Haftung des Kunden

- (1) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Vertragsverletzungen haftet der Kunde grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Kunde das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (siehe Übergabeprotokoll). Gewöhnliche Gebrauchsspuren hat der Kunde nicht zu ersetzen. Für darüber hinausgehende Schäden hat der Kunde Wertersatz zu leisten.
- (2) Der Kunde haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen das Unternehmen das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Kunde stellt das Unternehmen von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Unternehmen erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Unternehmen für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Vertragszeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an das Unternehmen richten, erhält dieses vom Kunden für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 5,00 EUR brutto, es sei denn der Kunde weist nach, dass dem Unternehmen ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Unternehmen ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- (3) Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

- (4) Der Kunde hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Kunde stellt das Unternehmen von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.
- (5) Diese Regelungen gelten neben dem Kunden auch für den berechtigten Fahrer.

§ 7 Rückgabe des Fahrzeuges

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Beendigung der Probefahrt dem Unternehmen am vereinbarten Ort zurückzugeben.
- (2) Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Kunden als Gesamtschuldner.
- (3) Gibt der Kunde das Fahrzeug - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht an das Unternehmen zurück, ist dieses berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Probefahrtsgebühren zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Preise/Gebühren verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.
- (4) Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Bielefeld.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Unternehmen

Ort, Datum, Unterschrift

Kunde

Ort, Datum, Unterschrift